



Satzung

**über das Eignungsprüfungsverfahren
zum Nachweis der Qualifikation**

im Fach Kunst

**in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 14. Juli 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-110.pdf)



Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S.245) – BayHSchG – und § 19 Abs. 2 Satz 1 Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) – QualVO – erlässt die Otto-Friedrich- Universität Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anmeldefristen

§ 3 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 5 Prüfungskommission

§ 6 Nachteilsausgleich

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

§ 8 Niederschrift über den Ablauf der Prüfung

§ 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 10 Wiederholung der Eignungsprüfung

§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Eignungsprüfung zum Nachweis der Qualifikation im Fach Kunst in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Anmeldefristen

¹Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 30. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Bamberg eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfung findet jeweils innerhalb des Zeitraumes Juli bis einschließlich August statt. ³Der Termin für die bildnerisch-praktische Prüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Vorauswahl bestanden haben, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen. ⁴Abgelehnte Mappen sind nach Zugang Benachrichtigung über die Ablehnung innerhalb eines Monats im Sekretariat der Didaktik der Kunst abzuholen. ⁵Nicht abgeholte Mappen werden nach Ablauf eines Jahres ab Einreichung vernichtet.

§ 3 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in:

1. Vorauswahl (Mappe)
2. die bildnerisch-praktische Prüfung

(2) ¹In der Vorauswahl hat der Prüfling ca. 25 eigene bildnerische Arbeiten (Mappe) einzureichen, die die Beurteilung ihrer bzw. seiner bildnerischen Fähigkeiten und fachlichen Eignung ermöglichen.

²Zeichnungen und Malereien müssen als Original vorgelegt werden, von dreidimensionalen Werken sollen Fotografien mit Größenangaben in nichtdigitaler Form beigelegt werden. ³Die Präsentationsform ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber freigestellt. ⁴Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten eigenhändig angefertigt wurden. ⁵Abgabeort ist das Sekretariat der Didaktik der Kunst.

(3) ¹Die bildnerisch-praktische Prüfung dauert mindestens 4 Stunden und besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeit, deren Thema von der Prüfungskommission gestellt wird. ²Die Gestaltungsaufgaben beziehen sich auf die Bereiche Zeichnung und Malerei.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die bildnerischen Arbeiten der Vorauswahl gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 müssen anhand von Werkreihen eine eigenständige und intensive Auseinandersetzung mit selbst gewählten Motiven und Darstellungsmitteln belegen. ²Die Vorauswahl ist bestanden, wenn die Prüfungskommission die vorgelegte Mappe als geeignet beurteilt. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird in diesem Fall zum bildnerisch-praktischen Teil der Eignungsprüfung zugelassen.
- (2) ¹Der bildnerisch-praktische Teil der Eignungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist bestanden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber überdurchschnittliche Fähigkeiten in bildnerischen Gestaltungsprozessen belegt, kunstgeschichtliche Kenntnisse sowie Sensibilität gegenüber ästhetischen Bildlösungen vorweist und zu reflektierten Aussagen über die eigene Arbeit und über Zielsetzungen des Faches fähig ist.
- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass der Prüfling seinen Studienabschluss erreichen kann.
- (4) Die Urteile der Prüfungskommission lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission aus mindestens zwei hauptamtlichen Lehrenden der Didaktik der Kunst. ²Diese Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das die Geschäfte und Verhandlung der Prüfungskommission leitet.
- (2) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 6 Nachteilsausgleich

¹Behinderte Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf schriftlichen Antrag hin ihrer Behinderung angemessene Prüfungsvergünstigungen. ²Der Antrag auf Prüfungsvergünstigungen ist spätestens sieben Tage vor der Prüfungsleistung an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Die Art der Behinderung ist durch ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen. ⁴Über Art und Umfang der Prüfungsvergünstigungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

- (1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen.
- (3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als "nicht bestanden". ²Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht bestanden".

§ 8 Niederschrift über den Ablauf der Prüfung

¹Inhalt und Ergebnisse der Eignungsprüfung sowie die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 10 Wiederholung der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung findet zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. ³In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission



jedoch eine frühere Wiederholung zulassen. ⁴Eine zweite Wiederholung kann von der Prüfungskommission in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

Seite 6 von 6

§ 11 In-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Mai 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 3 Qualifikationsverordnung durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2008.

Bamberg, 14. Juli 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 14. Juli 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2008.